SATZUNG DER GRAF RECKE DIAKONIE – KIRCHLICHE STIFTUNG

Stand: 18.03.2026

GRAF RECKE DIAKONIE – KIRCHLICHE STIFTUNG

Präambel

Die Graf Recke Diakonie – kirchliche Stiftung wurde im Jahre 1822 als „Rettungsanstalt Düsselthal“ durch den Grafen Adelberdt von der Recke-Volmerstein gegründet, nachdem dieser seine im Haus Overdyck bei Bochum begonnene Arbeit nach Düsseldorf verlegt hatte.

Der Stifter stellte der Stiftung die Aufgabe, hilfs- und betreuungsbedürftige Kinder und Jugendliche zu pflegen, zu bilden und zu erziehen. Den „Curator betreffend“ bestimmte er im April 1845:

„Ich hoffe aber zu Gott, dass Er durch Seinen Heiligen Geist alle meine Nachfolger leiten, regieren und führen werde, dass sie das Werk des Herrn hier nicht lässig treiben, nicht das ihre statt das, was des Herrn ist, suchen und bedenken, dass diese Stiftung unter viel Bitte, Gebet und viel saurer Arbeit, von vielen Opfern der Liebe gegründet wurde, und dass der Herr also auf dies Werk Seiner Hände auch Sein besonderes Augenmerk richten wird.
Da der jeweilige Kurator Düsselthals die heilige Verpflichtung hat, hier das göttliche Wort: 'Weiset die Kindlein, das Werk meiner Hände, zu mir' in Erfüllung zu bringen, so wolle der Dreieinige Gott Seine Gnade und Heiligen Geist in reichem Maße über alle diejenigen kommen lassen, die dieses wichtige Amt hier bekleiden“.

Die Statuten vom 18. November 1847 erlangten am 24. Januar 1848 durch Friedrich-Wilhelm IV., König von Preußen, die landesherrliche Bestätigung. Dadurch wurden der Stiftung als milder Stiftung die Rechte einer juristischen Person verliehen.

§ 1 Zugehörigkeit zum Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL

Die Stiftung ist eine selbstständige kirchliche Stiftung im Sinne des Abschnittes 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie ist ein freies Werk der Diakonie der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. - Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Bundesverband der Diakonie, Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE), angeschlossen.

Die Stiftung richtet ihren Dienst christlicher Nächstenliebe am Auftrag des Evangeliums aus und vollzieht damit Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Graf Recke Diakonie - kirchliche Stiftung“.

(2) Sitz der Stiftung ist Düsseldorf.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

a. die Förderung der Religion

b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

c. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

d. die Förderung der Hilfe für Behinderte

e. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen im christlichen Sinne

f. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten

g. die Förderung von mildtätigen Zwecken, insbesondere die Unterstützung von hilfs- und betreuungsbedürftigen Menschen und von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind

h. die Förderung von kirchlichen Zwecken

(2) Die Stiftung verfolgt die in Abs. 1 genannten Zwecke wie folgt:

- Die in Abs. 1 Buchst. a, e und g genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Förderschulen in diakonischer Trägerschaft mit bestimmten Förderschwerpunkten sowie individualpädagogischer Angebote.

- Die in Abs. 1 Buchst. b, c, d, f sowie auch die unter a, e und g genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO zwischen der Stiftung und anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet die Stiftung planmäßig mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften aus dem Verbund der Stiftung Graf Recke zusammen, die in einer separaten Aufstellung benannt werden.

  Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch die Erbringung von entgeltlichen Geschäftsführungsleistungen sowie diversen Verwaltungsleistungen, zum Beispiel in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Personalwesen / Lohnabrechnungen etc., sowie die Überlassung von Grundstücken durch die Stiftung an die in der Aufstellung genannten Körperschaften und die diesbezügliche Unterstützung bei der Erfüllung von deren steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken.

- Der kirchliche Zweck (Abs. 1 Buchst. h) wird insbesondere verwirklicht durch den Unterhalt einer Kirche sowie das Abhalten von Gottesdiensten.

Die Stiftung kann die unter Abs. 1 genannten Zwecke auch mittelbar im Rahmen einer Fördertätigkeit nach § 58 Nr. 1 AO verfolgen. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zum Zwecke der Zuwendung nach § 58 Nr. 1 AO an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere an Beteiligungsgesellschaften der Stiftung, für die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke.

(3) Die Stiftung kann sich zur Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen bedienen, Zweckbetriebe unterhalten und sich an Unternehmen beteiligen, deren Zweck und Aufgaben ihrer Satzung entsprechen.

(4) Die Stiftung bestimmt frei darüber, welcher der in Absatz 1 und 2 genannten Zwecke gefördert wird und welchen Weg der Durchführung sie wählt.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen beträgt gemäß Jahresabschluss 2013 7.900.000 €.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Bekenntniszugehörigkeit

(1) Der oder die Präses und die Stellvertretung müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

(2) Für das Theologische Vorstandsmitglied wird die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vorausgesetzt. Für die weiteren Vorstandsmitglieder gilt, dass sie einer Kirche angehören müssen, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

(3) Alle übrigen Mitglieder der Organe sowie alle Mitarbeitenden der Stiftung, auch solche, die ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis angehören, sind verpflichtet, den Auftrag und die evangelische Grundrichtung der Stiftung zu achten.

§ 7 Organe

(1) Die Organe der Stiftung sind

a) das Kuratorium

b) der Stiftungsrat

c) der Vorstand, der hauptamtlich tätig ist.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten angemessenen Ersatz für nachgewiesene Auslagen. Die Mitglieder des Stiftungsrats können jeweils eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8 Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist das oberste Organ der Stiftung und besteht aus mindestens fünf bis höchstens zwölf Mitgliedern. Dem Kuratorium soll nach dem Willen des Stifters ein Mitglied seiner Familie, das von dieser bestimmt wird, angehören.

(2) Das Kuratorium wählt seine Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren; die erste Amtsperiode für neue Mitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder des Kuratoriums ihr Amt bis zur Neuwahl aus, es sei denn, das Kuratorium beschließt den Fortfall des Mandats.

(3) Wiederwahl eines Kuratoriumsmitgliedes ist möglich, sofern diese vor Vollendung des 75. Lebensjahres stattfindet.

(4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende mit der Bezeichnung Präses und dessen Stellvertretung.

(5) Bei der Zusammensetzung des Kuratoriums sollen die Verbindung zur Evangelischen Kirche im Rheinland und zum Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL und rechtliche, betriebswirtschaftliche sowie das Dienstleistungsportfolio der Stiftung betreffende fachliche Kompetenzen berücksichtigt werden.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

1. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit der Stiftung
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Geschäftsordnungen für Kuratorium und Stiftungsrat
3. Entlastung des Stiftungsrates und des Vorstandes. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben bei der Entlastung des Stiftungsrates kein Stimmrecht.
4. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers
5. Wahl des/der Präses und dessen/deren Stellvertretung sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund
6. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und deren Abberufung aus wichtigem Grund sowie die Festlegung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 7 Abs. 2 und deren Höhe
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung

§ 10 Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, in der Regel aber zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Es ist unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe der Gründe verlangen. In diesem Fall muss die Sitzung spätestens innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Ordentliche und außerordentliche Kuratoriumssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, soweit kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, soweit das Kuratorium nichts anderes beschließt.

(2) Das Kuratorium wird vom Präses unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Auf Einhaltung der Ladungsfrist kann mit Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder verzichtet werden. Der oder die Präses leitet die Sitzungen des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut mit gleicher Tagesordnung und innerhalb von einer Woche einzuberufende Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung hingewiesen worden ist.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung, zu denen eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder und mindestens der Hälfte aller vorhandenen Mitglieder erforderlich ist. Bei Beschlüssen über die Entlastung des

Stiftungsrates gemäß § 9 Nr. 3 sind die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Stiftungsrates nicht stimmberechtigt.

(5) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst. Der Abhaltung einer Sitzung bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder des Kuratoriums sich in Textform mit der vorzunehmenden Beschlussfassung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären.

(6) Über die Sitzungen des Kuratoriums bzw. das Abstimmungsergebnis im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen und vom Präses oder von der Präses und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 11 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht einschließlich Präses und Stellvertreter aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihm gehören als geborene Mitglieder der oder die Präses und die Stellvertretung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Kuratorium und jeweiligen Funktion an. Die weiteren Mitglieder werden vom Kuratorium gewählt.

(2) Wiederwahl ist möglich, sofern diese vor Vollendung des 75. Lebensjahres stattfindet.

(3) Der oder die Präses übernimmt den Vorsitz des Stiftungsrates, seine Stellvertretung zugleich den stellvertretenden Vorsitz des Stiftungsrates.

(4) Der Stiftungsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand in allen Angelegenheiten.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates

Die Aufgaben des Stiftungsrates sind:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Abschluss und Beendigung des Dienstvertrages mit den Mitgliedern des Vorstandes
2. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
3. Überwachung und Beratung des Vorstands
4. Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. die Aufgabe von Tätigkeitsfeldern
5. Beschlussfassung über die Gründung und Beteiligung der Stiftung an Gesellschaften zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben
6. Genehmigung von Erwerb und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
7. Genehmigung der Finanz- und Investitionsplanung sowie des Wirtschaftsplanes der Stiftung

8. Genehmigung der Aufnahme von Krediten sowie Verträgen mit Dritten, die nicht zu den Gesellschaften der Graf Recke Gruppe zählen, nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand

9. Feststellung des Jahresabschlusses und Unterrichtung des Kuratoriums über den Jahresabschluss und Prüfungsbericht

10. Erteilung des Prüfungsauftrages an den vom Kuratorium bestellten Abschlussprüfer

11. Berufung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten; weitergehende Regelungen bestimmt eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu erlassen ist.

12. Bildung von ad-hoc-Ausschüssen

§ 13 Sitzungen des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Er ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Gründe verlangen. In diesem Fall muss die Sitzung spätestens innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Ordentliche und außerordentliche Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, soweit kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, soweit der Stiftungsrat nichts anderes beschließt.

(2) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder seiner Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Auf Einhaltung der Ladungsfrist kann mit Zustimmung aller Mitglieder verzichtet werden. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrates.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden in Sitzungen gefasst. Der Abhaltung einer Sitzung bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates sich in Textform mit der mit der vorzunehmenden Beschlussfassung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates bzw. das Abstimmungsergebnis im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer bis drei Personen, davon ein theologisches Vorstandmitglied. Das theologische Vorstandsmitglied soll eine theologisch-wissenschaftliche oder diakoniewissenschaftliche Qualifikation besitzen. Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied zur Sprecherin oder zum Sprecher des Vorstandes bestimmen.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Stiftungsrat zu genehmigen ist. Durch die Geschäftsordnung können die Zuständigkeiten unter den Vorstandsmitgliedern- unter Wahrung der Gesamtverantwortung- bestimmt und der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands besondere Befugnisse übertragen werden. Ein Geschäftsverteilungsplan ist Gegenstand der Geschäftsordnung.

(3) Die Stiftung wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem besonders bestellten Vertreter gemäß § 30 BGB. Durch die Geschäftsordnung bzw. den Anstellungsvertrag kann der Stiftungsrat die Vertretungsbefugnis einzelner Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis beschränken.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine ihrer jeweiligen Position und ihrer Zuständigkeit sowie Verantwortlichkeit berücksichtigende angemessene Vergütung.

§ 15 Diakonischer Beirat

(1) Der Diakonische Beirat fördert die kirchlichen sowie diakonischen Belange bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks, ohne Organ der Stiftung zu sein. Er unterstützt im Rahmen dieser Aufgabenstellung auch das Kuratorium, den Stiftungsrat und den Vorstand.

(2) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Diakonischen Beirat, in der auch Regelungen zur Anzahl der Mitglieder und deren Wahl aufgenommen werden.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke, die den Aufgaben der Stiftung verwandt sind, auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland zu verwenden hat.

§ 17 Mitwirkung der Stiftungsaufsicht

Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben hiervon unberührt. Satzungsänderungen, Zusammenschlüsse oder die Auflösung der Stiftung bedürfen entsprechend des Stiftungsgesetzes NRW der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Behörde.

§ 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Aufsichtsgremien endet mit der Wahl des neuen Kuratoriums und des Stiftungsrates.

Die Satzung wurde am 18.03.2026 vom Kuratorium beschlossen und tritt mit Zugang der staatlichen Genehmigung, frühestens aber zum 01.05.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 28.05.2020 außer Kraft.

gez. Dr. Wolfgang Nockelmann
Präses des Kuratoriums
der Graf Recke Diakonie

gez. Prof. Dr. Holger Wendelin
Stellv. Präses des Kuratoriums
der Graf Recke Diakonie